

VERWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch

■

— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
i.V. für den Schatzmeister Club
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

Ist vom Vorstand zu bestimmen.

Aktenzeichen **SGdL-04-23-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 15.03.2023 durch die Richter Vladimir Dragnić, Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt entschieden:

— Antragsgegner, —

1. Es wird eine Güteverhandlung angesetzt und das Verfahren an ■ **Vertrauenspirat** ■ verwiesen, § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 SGO.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-04-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL die Richter Melano Gärtner, Mattis Glade, Stefan Lorenz, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt.
4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

- 1/2 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

I. Begründung

Das Gericht kann den Weg der Schlichtung wählen wenn ersichtlich ist, dass eine Klagerücknahme im Bereich des Möglichen liegt, wenn sich die Parteien aussprechen würden. Die Eskalationsstufe, ein Parteiengericht anzurufen, sollte immer nur das letzte Mittel sein. Im hiesigen Fall ist für das Gericht nicht wirklich ersichtlich, in wie weit es sich bei dieser Anrufung mehr um Befindlichkeiten handelt, als sich mit den monierten Punkten befassen zu wollen.

Daher entschied das Gericht, die Anrufung an **Vertrauenspirat** in Funktion als Güterichter zu verweisen.

Im Vorfeld fand keine inhaltliche Prüfung des Antrags vonseiten des Gerichts statt.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Verweisungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

III. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Mattis Glade

Melano Gärtner

Alexander
Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation